

wohl nicht darauf beschränken können, einen Motivtest nach dem Vorbild des Art. 7 Abs. 1 des Multilateralen Instruments (MLI)<sup>79</sup> oder Art. 6 Abs. 1 der ATAD I-Richtlinie<sup>80</sup> einzuführen (sog. Principal Purpose Test). Eine steuerliche Vergünstigung ist danach zu versagen, wenn ihre Erlangung einer der Hauptzwecke (MLI)<sup>81</sup> bzw. einer der wesentlichen Zwecke (ATAD) einer Gestaltung ist. Ein solcher Motivtest dürfte dem EuGH zu weit gehen.<sup>82</sup> Denn nach strenger Lesart muss die Gestaltung allein dem Zweck dienen, den Steuervorteil zu erlangen.<sup>83</sup> Findet sich für eine ersatzlose Streichung der Vorschrift keine Mehrheit, könnte der Gesetzgeber nach Ansicht des Schrifttums nur einen Substanznachweis fordern, der § 8 Abs. 2 AStG nachgebildet ist.<sup>84</sup> Ein solcher muss dann auch für Drittstaaten gelten.

79 Mehrseitiges Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung. Dazu Polatzky/Balliet/Steinau, IStR 2017, 226.

80 Richtlinie mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts vom 12.07.2016 - RL (EU) 2016/1164.

81 Dazu Hackethal in: Haase, MLI, 2018, Art. 7 Rn. 26.

82 Zweifelnd auch Beutel/Oppel, DStR 2018, 1469, 1474; Schnitger, IStR 2018, 169, 173; Rautenstrauch, IWB 2015, 95, 102.

83 EuGH, Ur. v. 14.06.2018 - C-440/17 - „GS“ Rn. 43.

84 Polatzky/Goldschmidt/Schuhmann, DStR 2018, 641, 647; Schnitger, IStR 2018, 169, 173; Watrin/Leukefeld, FR 2018, 813, 818. § 8 Abs. 2 AStG ist indes auch nicht frei von unionsrechtlichen Zweifeln, vgl. nur Reiche in: Haase, AStG/DBA, 3. Aufl. 2016, § 8 AStG Rn. 137.

## Nachruf Joachim Lang

### Prof. Dr. Johanna Hey

Am 25.09.2018 ist Professor Dr. Joachim Lang, emeritierter Direktor des Instituts für Steuerrecht der Universität zu Köln, im Alter von 77 Jahren nach langer schwerer Krankheit gestorben. Dieser traurige Anlass gibt Gelegenheit, eines großen Steuerrechtswissenschaftlers zu gedenken.

Joachim Lang wurde am 22.10.1940 in München geboren und wuchs am idyllischen Bodensee auf, wo er die Internatsschule Schloss Salem besuchte. Ursprünglich wollte er Schauspieler werden, ein Berufswunsch, der ihn zunächst für ein Semester an die berühmte Max Rheinhardt-Schule in Berlin führte, bis er sich der Rechtswissenschaft zuwandte. Dem Studium in München, u.a. bei Claus-Wilhelm Canaris, folgte 1973 die Promotion bei Klaus Tipke in Köln. Paral-

lel war er in die Nordrhein-Westfälische Finanzverwaltung eingetreten, von wo aus er an das Bundesministerium der Finanzen abgeordnet wurde. Es folgten fruchtbare Jahre als Wissenschaftlicher Assistent bei Klaus Tipke. Habilitiert wurde Lang 1980 in Köln mit der bis heute wegweisenden Arbeit „Die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer – Rechtssystematische Grundlagen steuerlicher Leistungsfähigkeit im deutschen Einkommensteuerrecht“. 1982 erhielt er einen ersten Ruf auf den Lehrstuhl für Finanz- und Steuerrecht an der Technischen Universität Darmstadt. 1988 folgte er Klaus Tipke nach als Direktor des Instituts für Steuerrecht an der Universität zu Köln, das er bis 2006 leitete.

Obwohl Joachim Lang auch die *venia legendi* für Öffentliches Recht innehatte, war er durch und durch Steuerrechtler. Er beherrschte das Steuerrecht in seiner ganzen Breite, war Spezialist und zugleich Generalist. Er äußerte sich zum Bilanzsteuerrecht ebenso wie zur Familienbesteuerung, zum Steuerverfahrensrecht oder zur Umsatzsteuer, auch wenn der Schwerpunkt seines Interesses der Besteuerung von Einkommen galt.

Als einziger Schüler von Klaus Tipke fühlte er sich dessen Systemdenken verpflichtet, das gelegentlich als „Kölner Schule des Steuerrechts“ bezeichnet wird. In der Prinzipienorientierung des Rechts sah er das notwendige Gegengewicht gegen das reale Steuerchaos. Dabei dachte er das Steuerrecht nicht aus der Verfassung heraus, sondern als ein System sachgerechter Regeln, die er auch ökonomisch fundierte. Joachim Lang suchte stets den Austausch mit Kollegen der Finanzwissenschaft und Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre. Es gelang ihm, Gedankengut der Optimalsteuertheorie und die Konsumsteuertheorie für das Steuerrecht zu erschließen. Er sah sich dabei als Brückenbauer und seine Aufgabe darin, ökonomische Theorie in praxistaugliches Steuerrecht zu übersetzen.

Diesen Ansatz verfolgte er konsequent, immer mit der ihm ganz eigenen Handschrift, aber nie kompromisslos. Dies wird besonders deutlich in den zahlreichen Arbeiten zur Steuerrechtssetzung, deren besondere Herausforderung er im Ausgleich verschiedener Normzwecke sah. Die Kodifikationsidee hat Joachim Lang umgetrieben. Er wollte nicht nur kritisieren, sondern erneuern. Bereits 1993 legte er im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen den Entwurf eines Steuergesetzbuchs<sup>1</sup> vor, das in der Geschlossenheit seiner Konzeption, in sprachlicher Genauigkeit und Kreativität bei der

1 Schriftenreihe des BMF, Band 49, Bonn 1993.

Lösung von Einzelproblemen bis heute beeindruckt. Vorarbeiten hatte er schon 1985 mit einem Entwurf zu Grundvorschriften der Einkommensteuer geleistet<sup>2</sup>. Er setzte diese Arbeiten auch noch nach seiner Emeritierung fort. Unter dem Dach der Stiftung Marktwirtschaft hatte er mehr als 70 Mitstreiter in der Kommission Steuergesetzbuch versammelt. 2013 wurden die Ergebnisse dieser Arbeit veröffentlicht.<sup>3</sup> Das Buch zeugt von dem intensiven Ringen um Lösungen, die sowohl dem Anspruch eines prinzipiengeleiteten Steuerrechts entsprechen als auch politisch konsensfähig sind. Besonders deutlich wird dies im Vier-Säulen-Modell zur Reform der Kommunal Finanzen. Es wäre Joachim Lang zu wünschen, dass seine Ideen nicht in Vergessenheit geraten und dereinst die längst überfällige Reform der Gewerbesteuer anleiten. Das Schicksal von Gelehrten mit visionären Ideen ist leider, dass diese sich oft erst posthum durchsetzen.

Joachim Lang beschäftigte sich nicht im Schwerpunkt mit dem Internationalen Steuerrecht, sah das deutsche Steuerrecht aber stets im internationalen Kontext und dachte europäisch. Die Suche nach der besseren steuerrechtlichen Regelung führte in die Rechtsvergleichung und zum intensiven Austausch mit ausländischen Kollegen. Aus diesem Grund brachte er sich von Beginn an in der European Association of Tax Law Professors ein und richtete in Köln den EATLP-Kongress „The Notion of Income“ aus. Vortragsreisen und Forschungsaufenthalte brachten ihn nach Brasilien und in die USA. Als Keio-Cologne-Beauftragter der Kölner Fakultät pflegte er zudem intensive Beziehungen zu japanischen Kollegen.

Joachim Lang war seiner Zeit in vielen Themen voraus. Früh interessierte er sich für den Einsatz des Steuerrechts zum Zwecke des Umweltschutzes und entwarf ein Modell einer ökologischen Grundsteuer<sup>4</sup>, das es verdient hätte, in der aktuellen Grundsteuerreformdiskussion aufgegriffen zu werden. Sein besonderes Interesse für die Besteuerung von Ehe und Familie war vom Anspruch nach Gleichberechtigung geprägt, den Joachim Lang auch in der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gelebt hat. Früh hat er die Herausforderungen der Internationalisierung und Europäisierung für das nationale Steuerrecht gesehen. Er erkannte, dass der Wettbewerb der Staaten und die zunehmende rechtliche und tatsächliche Mobilität von Besteuerungsgrundlagen zu einem grundsätzlichen Umbau der Steuersysteme führen würden, wie wir ihn heute tagtäglich erleben. Auch die erst in diesem Jahr auf der Jahrestagung der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft diskutierte Digitalisierung des Steuerrechts hat er gedanklich vorweggenommen. Bereits in den 1980er Jahren arbeitete er an einem Projekt zur Entwicklung juristischer Datenbanken mit.

Gleichzeitig gab es zahlreiche Konstanten in Joachim Langs wissenschaftlichem Wirken. So nutze er den Tipke/Lang<sup>5</sup> in kongenialer Erweiterung des von Kaus Tipke geschaffenen „Grundrisses“ über acht Auflagen hinweg sowohl zur Kritik einzelner missliebiger BFH-Urteile und gesetzlicher Detailregeln als auch zur Vermittlung grundlegender steuerjuristischer Ideen. Das Lehrbuch erlaubte den Eintritt in einen ganzen Kosmos auch ökonomischer Steuertheorien.

Über 25 Jahre war Joachim Lang geschäftsführender Herausgeber der „Zeitschrift für die gesamten Steuerwissenschaften – Steuer und Wirtschaft“. Während seiner Herausgeberschaft hat Joachim Lang den interdisziplinären Ansatz der Zeitschrift konsequent ausgebaut. Er hat „Steuer und Wirtschaft“ genutzt, um auf hohem wissenschaftlichem Niveau Debatten zu ermöglichen.

Als Gründungsmitglied der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft, langjähriges Mitglied im Wissenschaftlichen Beirat und von 1993 bis 1999 als Vorsitzender der Gesellschaft hat Joachim Lang zudem maßgeblich zur Verbreiterung der nach wie vor jungen Steuerrechtswissenschaft ebenso wie zum Dialog zwischen Wissenschaft und Praxis beigetragen. Die Deutsche Steuerjuristische Gesellschaft bot ihm zugleich eine Plattform für sein zentrales Anliegen, die universitäre Ausbildung im Steuerrecht zu fördern<sup>6</sup>. Es ging ihm dabei, obwohl er in Köln mit viel Engagement auch die Studenten der Betriebswirtschaftslehre unterrichtete, vor allem darum, das Interesse der Juristen am Steuerrecht zu wecken.

Als Lehrer im Hörsaal wusste Joachim Lang zu begeistern, weil er das notwendige technische Detail stets mit dem Prinzip verband und weil er die Studenten teilhaben ließ an seinem wissenschaftlichen Eintreten für ein besseres Steuerrecht. Seinen Schülern – Doktoranden und Habilitanden – ließ er einerseits viel Freiheit, war aber stets zur Stelle, wenn es darum ging zu beraten und zu fördern. Fehlen wird denjenigen, die das Glück hatten, mit Joachim Lang zusammen zu arbeiten, nicht nur der Wissenschaftler, sondern auch der warmherzige und lebensfrohe Mensch.

2 J. Lang, Reformentwurf zu Grundvorschriften des Einkommensteuergesetzes. Münsteraner Symposium, Band II, Köln 1985.

3 Lang/Eilfort (Hrsg.), Strukturreform der deutschen Ertragsteuern. Bericht über die Arbeit und Entwürfe der Kommission „Steuergesetzbuch“ der Stiftung Marktwirtschaft, 2013.

4 Bizer/Lang, Ansätze für ökonomische Anreize zum sparsamen und schonenden Umgang mit Bodenflächen, hrsg. vom Umweltbundesamt, Berlin 2000.

5 Entwurf eines Steuergesetzbuchs, Schriftenreihe des BMF, Band 49, Bonn 1993.

6 Auf ihn gehen die „Sieben Thesen der DStJG zur steuerrechtlichen Ausbildung der Juristen“, NJW 1998, 2337 f., zurück.